

GEMEINDE ERMATINGEN



Kanalisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Gesetzliche und technische Grundlagen	4
Art. 1 Grundlagen	4
II. Bau, Unterhalt, Betrieb und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen	4
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 3 Geltungsbereich	4
Art. 4 Abwasserverband	4
Art. 5 Projektierungsgrundlage	4
Art. 6 Anspruch Kanalisationserschliessung	4
Art. 7 Lage der Kanäle	4
Art. 8 Inanspruchnahme von Privatgrund	5
Art. 9 Kanalisationskataster	5
Art. 10 Abgrenzung private/ öffentliche Abwasseranlagen	5
III. Erstellen, Unterhalt, Betrieb und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen	5
Art. 11 Aufsichtsrecht	5
Art. 12 Anschluss- und Abnahmepflicht	5
Art. 13 Sonderfälle	5
Art. 14 Einzelanschlüsse	5
Art. 15 Gemeinsame private Anschlüsse	5
Art. 16 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	6
Art. 17 Anschluss von weiteren Leitungen	6
IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme	6
Art. 18 Begriff des Abwassers	6
Art. 19 Entwässerungssysteme	6
Art. 20 Systemunterscheidung	6
Art. 21 Ableitungsbeschränkungen	7
Art. 22 Industrielles und gewerbliches Abwasser	7
V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen	8
Art. 23 Anpassung an Entwässerungssystem, Ausführungsbestimmungen	8
Art. 24 Zugänglichkeit	8
Art. 25 Entwässerung tiefliegender und rückstaugefährdeter Räume	8
Art. 26 Materialien	8
Art. 27 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	8
Art. 28 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	8
VI. Finanzierung	9
Art. 29 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	9
Art. 30 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	9
VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle	9
Art. 31 Bewilligung	9
Art. 32 Abnahme	10
VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung	10
Art. 33 Bestehende Anlagen	10

Art. 34	Widerhandlungen	10
Art. 35	Delegationskompetenz	10
Art. 36	Rechtsmittel	10
Art. 37	Inkraftsetzung	10
Anhang		12
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)		12
Art. 4	Begriffe	12
Art. 11	Anschluss- und Abnahmepflicht	12
Art. 12	Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen	12
Art. 13	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	13
Art. 70	Vergehen	13
Art. 71	Übertretungen	13
Gewässerschutzverordnung (GSchV)		14
Art. 3	Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser	14

I. Gesetzliche und technische Grundlagen

Art. 1 Grundlagen

¹ Das Kanalisationsreglement der Gemeinde Ermatingen, nachfolgend Gemeinde genannt, basiert auf der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons Thurgau.

² Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind folgende Grundlagen verbindlich:

- a) Normwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
- b) Normwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in bezug auf die Kanalisationen
- c) Reglement über die Organisation des Abwasserverbandes Untersee (Stand, 13.08.2001)
- d) Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde

II. Bau, Unterhalt, Betrieb und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, unterhält, betreibt und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Art. 4 Abwasserverband

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Untersee. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

Art. 5 Projektierungsgrundlage

Die Projektierung von Kanälen und Spezialbauwerken hat im ganzen Gebiet auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

Art. 6 Anspruch Kanalisationserschliessung

¹ Die Gemeinde erschliesst die Baugebiete gemäss dem Erschliessungsprogramm nach Massgabe des Bedürfnisses der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisation und Spezialbauwerke.

² Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

Art. 7 Lage der Kanäle

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund erstellt.

Art. 8 Inanspruchnahme von Privatgrund

¹ Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken auf öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.

² Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.

³ Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Art. 9 Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Abwasserbelastungskataster.

² Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 10 Abgrenzung private/ öffentliche Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Leitungen ab dem Anschluss in die öffentliche Leitung. Für Mängel an der Ausführung des Anschlusses haftet der private Eigentümer gemäss Art. 28.

III. Erstellen, Unterhalt, Betrieb und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 11 Aufsichtsrecht

Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

Art. 12 Anschluss- und Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet mit Einschränkungen gemäss Art. 21, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen (siehe auch Art. 11 GschG vom 24.1.1991 im Anhang).

Art. 13 Sonderfälle

Die im Gewässerschutzgesetz (GschG) vom 24.1.1991 aufgeführten Art. 12 und 13 finden Anwendung (siehe Anhang).

Art. 14 Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 15 Gemeinsame private Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung

im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren.

Art. 16 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von ihren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 23 bis 28 durch Fachleute erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen. Projektierung und Ausführung haben sich nach der aktuellen Norm SN 592000 zu richten.

Art. 17 Anschluss von weiteren Leitungen

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Anschlussleitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 18 Begriff des Abwassers

¹ Unter Abwasser im Sinne des Gewässerschutzgesetzes versteht man das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser. Weitere Begriffe sind im Art. 4 (GSchG) definiert (siehe Anhang).

² Die Abgrenzung zwischen verschmutzten und nicht verschmutzten Abwässern erfolgt gemäss GSchV Art. 3 (siehe Anhang).

Art. 19 Entwässerungssysteme

Bei der Liegenschaftsentwässerung wird unterschieden zwischen Mischsystem, reduziertem Mischsystem und Trennsystem. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP bestimmt.

Art. 20 Systemunterscheidung

¹ Mischsystem

Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenabwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Meteorwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.

² Reduziertes Mischsystem

Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und verschmutztes Regenwasser in die Schmutzwasserkanalisation geleitet. Das nicht verschmutzte Regenwasser ist separat in Meteorwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

³ Trennsystem

Bei Entwässerung im Trennsystem werden Schmutzwasser und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.

⁴ Retention

Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Zur Reduktion auf den festgelegten Wert kann eine Rückbehaltung (Retention) angeordnet werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche dar.

Art. 21 Ableitungsbeschränkungen

¹ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Vorschriften des Bundes verbindlich.

² Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

³ Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
- b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
- c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien; Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern, und anderes mehr;
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
- f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
- h) säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

⁴ Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses angeordnet werden.

⁵ Dauernd oder periodisch fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser (Sickerwasser aus Hausdrainagen, Drainageabwasser, Brunnenabwasser, Kühlwasser) muss von der Schmutz- und Mischwasserkanalisation ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Meteorwasserkanäle oder - wo möglich - durch Versickerung zu erfolgen.

⁶ In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. In solchen Fällen sind wasserdichte Untergeschosse zu erstellen.

Art. 22 Industrielles und gewerbliches Abwasser

¹ Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Vorschriften der Bundesbehörde verbindlich.

² Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 23 Anpassung an Entwässerungssystem, Ausführungsbestimmungen

¹ Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 20 Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.

² Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 24 Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie leicht zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 25 Entwässerung tiefliegender und rückstaugefährdeter Räume

¹ Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

² Pumpendruckleitungen müssen über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals geführt werden.

³ Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selber zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden.

Art. 26 Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdische Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Art. 27 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen

Die privaten Abwasseranlagen wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler müssen von ihren Eigentümern ständig gemäss aktuell gültigen Normen der Fachverbände in gutem, betriebsicherem Zustand gehalten werden.

Art. 28 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

¹ Der Eigentümer der Anlage haftet für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Form oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlage verursacht wird.

² Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 21 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG vom 24.1.1991, siehe Anhang) bestraft werden.

³ Der Eigentümer ist verpflichtet, Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

⁴ Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

VI. Finanzierung

Art. 29 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt und finanziert.

Art. 30 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, die Abnahme und das Einmessen der verlegten Leitungen sowie für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen, gehen zu Lasten der Eigentümer.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 31 Bewilligung

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen, ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.

² Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angaben der Strasse und Parzellenummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1: 50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten:
Sämtliche Angaben über Revisionsschächte und ihre Zuläufe, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie Höhenkoten in Metern über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
- c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe von Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
- d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

³ Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn nicht innert zwei Jahren mit der Ausführung der Arbeiten begonnen wird.

Art. 32 Abnahme

¹ Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken der Gemeindebehörde zur Abnahme und zum Einmass zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.

³ Der Gemeindebehörde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.

⁴ Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

⁵ Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 33 Bestehende Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 34 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden zur Anzeige gebracht.

Art. 35 Delegationskompetenz

Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindegeschäftsbearbeiter oder private Fachstellen zu delegieren.

Art. 36 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeindebehörde kann Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau erhoben werden. Form, Inhalt und Fristen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

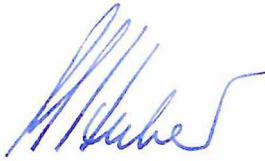
Art. 37 Inkraftsetzung

¹ Die Gemeindebehörde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglements nach dessen Genehmigung durch die zuständige Gemeindeversammlung und das zuständige Departement des Regierungsrates des Kantons Thurgau.

² Ab diesem Zeitpunkt wird das Kanalisationsreglement vom 26. Februar 1969 aufgehoben.

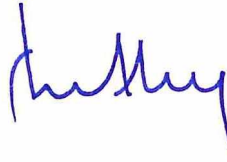
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2009

Der Gemeindeammann:



M. Stuber

Der Gemeindegeschreiber:



P. Lüthy

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am *11. März 2010*

mit RRB Nr.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den

Genehmigt
Departement
für Bau und Umwelt
Ent. Nr.:
vom: *11.03.2010*
Visum: *Cu. Schar*

Anhang

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. August 2008)

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Oberirdisches Gewässer*: Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.
- b. *Unterirdisches Gewässer*: Grundwasser (einschl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht.
- c. *Nachteilige Einwirkung*: Verunreinigung und andere Eingriffe, welche die Gestalt oder die Funktion eines Gewässers beeinträchtigen.
- d. *Verunreinigung*: Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers.
- e. *Abwasser*: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
- f. *Verschmutztes Abwasser*: Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.
- g. *Hofdünger*: Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung.
- h. *Abflussmenge Q347*: Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist.
- i. *Ständige Wasserführung*: Abflussmenge Q347, die grösser als Null ist.
- k. *Restwassermenge*: Abflussmenge eines Fliessgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt.

Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b);
- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

³ Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Art. 12 Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung.

² Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:

- a. die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
- b. die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

⁵ Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 13 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

¹ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

² Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

Art. 70 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6);
- b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22);
- c. behördlich festgelegte Dotierwassermengen nicht einhält oder die zum Schutz des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle angeordneten Massnahmen nicht trifft (Art. 35);
- d. ein Fliessgewässer widerrechtlich verbaut oder korrigiert (Art. 37);
- e. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Fliessgewässer überdeckt oder eindolt (Art. 38);
- f. ohne Bewilligung der kantonalen Behörde oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung feste Stoffe in einen See einbringt (Art. 39 Abs. 2);
- g. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Kies, Sand oder anderes Material ausbeutet oder vorbereitende Grabungen dazu vornimmt (Art. 44).

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 71 Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. in anderer Weise diesem Gesetz zuwiderhandelt;
- b. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Gehilfenschaft ist strafbar.

⁴ Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

Gewässerschutzverordnung (GSchV)

vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Juli 2008)

Art. 3 Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser

¹ Die Behörde beurteilt, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer oder bei der Versickerung als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt, auf Grund:

- a. der Art, der Menge, der Eigenschaften und des zeitlichen Anfalls der Stoffe, die im Abwasser enthalten sind und Gewässer verunreinigen können;
- b. des Zustandes des Gewässers, in welches das Abwasser gelangt.

² Bei der Versickerung von Abwasser berücksichtigt sie ausserdem, ob:

- a. das Abwasser wegen der bestehenden Belastung des Bodens oder des nicht wassergesättigten Untergrundes verunreinigt werden kann;
- b. das Abwasser im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird;
- c. die Richtwerte der Verordnung vom 1. Juli 19982 über Belastungen des Bodens (VBBo) langfristig eingehalten werden können, ausgenommen bei der Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage oder an Verkehrswegen im Bereich der Böschungen und der Grünstreifen.

³ Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:

- a. von Dachflächen stammt;
- b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden;
- c. von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird, oder wenn Pflanzenschutzmittel bei der Versickerung durch eine mikrobiell aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden.